



GEBÜHRENSATZUNG
ZUR
ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG

des

Landkreises Waldeck-Frankenberg

vom 04.11.2013,

in der Fassung gem. 3. Änderung vom 2. November 2020

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 4. Nov. 2013 diese Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg beschlossen. Der nachfolgende Satzungstext berücksichtigt die vom Kreistag am 5. Nov. 2015 vorgenommene 1. Änderung und die vom Kreistag am 8. Nov. 2016 vorgenommene 2. Änderung sowie die vom Kreistag am 2. Nov. 2020 vorgenommene 3. Änderung.

Die Satzung wird auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 (1) der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318)
- §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- §§ 1, 5 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)
- §§ 1 - 5 a und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 134)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken
- § 15 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 04.11.2013 in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 Gebührenpflicht/Entstehen/Fälligkeit

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung/Verwertung der Abfälle Benutzungsgebühren. Die Gebührensätze in § 4 enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

Sobald und soweit für die Abfallentsorgung Umsatzsteuerpflicht eintritt, erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 4 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Gebührenpflichtig für den nach Abschluss der Einsammlung vom Landkreis übernommenen Abfall (siehe § 1 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 a) der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg) ist die Gemeinde. Gebührenpflichtig für alle sonstigen bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer. Anlieferer in diesem Sinne ist der Abfallbesitzer gemäß § 3 Abs. 9 KrWG, d.h. diejenige natürliche oder juristische Person, die zum Zeitpunkt der Übergabe die tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall hat.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung. Die Gebühr ist sofort fällig. Der Landkreis kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Vorauszahlung verlangen. Bei säumigen Anlieferern kann die Benutzung der öffentlichen Einrichtung auch von der Barentichtung der entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

Im Einzelfall kann eine abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Fälligkeit bzw. des Gebührenpflichtigen (z. B. Abfallerzeuger) getroffen werden. Wird eine abweichende Regelung des Gebührenpflichtigen (beispielsweise auf Wunsch des Anlieferers) getroffen, bleibt die Gebührenschaft des Anlieferers bestehen, bis der Zahlungsausgleich erfolgt ist. Insoweit gelten mehrere Gebührenschaftner einer Anlieferung als Gesamtschuldner.

Die Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen Diemelsee-Flehtdorf, der Müllumladestation Geismar bzw. der Müllumladestation Bad Wildungen sind bis zu einer Gebührenhöhe von 80,00 € grundsätzlich in bar (Bargeld oder Scheck) sofort zu entrichten. Darüber hinaus gehende Beträge können ebenfalls in bar gezahlt werden. Die Gebühreneinstufung entsprechender Abfälle zum Pauschaltarif als „Restabfall-Kleinmengen bis \leq 100 kg je Einzellanlieferung“ (§ 4 a, Zeile 3) ist nur bei Barzahlung und täglich nur einmal je Abfallerzeuger möglich.

- (3) Dem Abfallanlieferer wird bei jeder Anlieferung eine Bescheinigung in Form eines Wiegebeleges ausgehändigt. Es besteht – z.B. bei Verlust oder fehlender Identität zwischen Abfallanlieferer und Abfallerzeuger/Gebührenpflichtigen – kein Anspruch auf eine Mehrausfertigung bzw. Kopie dieses Beleges. Der Abfallerzeuger/Gebührenpflichtige hat bei Bedarf selbst sicherzustellen, dass der von ihm beauftragte Abfallanlieferer diesen Beleg weiterleitet. Ein fehlender Wiegebeleg stellt insbesondere keine Berechtigung für eine nicht fristgerechte oder nur teilweise Begleichung der Gebührenschaft dar.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist das Gewicht des angelieferten Abfalls, sofern in § 4 nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen vom Landkreis zugewiesenen Entsorgungsanlage, sofern das bestehende Wiegesystem genutzt werden konnte. Bei der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle erfolgt die Gewichtsermittlung auf der bei der mobilen Sammlung mitgeführten Waage.

§ 3

Härtefallregelung

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann in besonderen Härtefällen die Gebührenschuld ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines solchen Falles und das weitere Verfahren richten sich nach der diesbezüglichen Verfahrensanweisung.

§ 4 Benutzungsgebühren

a) Siedlungsabfälle, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Nr.	Artikelbezeichnung	Gebühr	Abfall- schlüssel nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ^{*1)}
1	eingesammelter Hausmüll	160,00 €/t	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
2	gemischter Siedlungsabfall	160,00 €/t	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
3	Restabfall-Kleinmengen bis ≤ 100 kg je Einzelanlieferung* 15 € pauschal	15,- €/Stück	20 03 01 20 03 07 17 09 04	gemischte Siedlungsabfälle Sperrmüll gemischte Bau- und Abbruchabfälle
4	Abfälle von Parkplätzen	160,00 €/t	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
5	Sperrmüll	160,00 €/t	20 03 07	Sperrmüll
6	Elektro – Altgeräte gem. § 9 (3) ElektroG	0,00 €/Stck	20 01 23* 20 01 35* 20 01 36	gebrauchte Geräte, die Fluorchlor- kohlenwasserstoffe enthalten gebrauchte elektrische und elektroni- sche Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen gebrauchte elektrische und elektroni- sche Geräte mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 200121 und 200123 fallen
7	angelieferte Bioabfälle	65,00 €/t	20 02 01 20 01 08	biologisch abbaubare Abfälle biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
8	Pauschalgebühr Bioabfälle von privaten Wohngrundstü- cken als Direktanlieferung ≤ 250 kg je Einzelanlieferung *	0,00 €/Stck	20 01 08 20 02 01	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle biologisch abbaubare Abfälle
9	eingesammelte Bioabfälle	95,00 €/t	20 01 08 20 02 01	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle biologisch abbaubare Abfälle
10	Garten- und Parkabfälle (verunreinigt)	160,00 €/t	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
11	Pauschalgebühr Bioabfall- kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ≤ 100 kg je Einzel- anlieferung*	7,50 €/Stck	20 02 01 20 01 08	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
12	verholzter Baum- und Ast- schnitt, erdfreie Wurzelstub- ben bis 50 cm Stammdurch- messer**	0,00 €	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
13	eingesammeltes Altpapier	0,00 €/t	20 01 01	Papier und Pappe
14	Straßenkehrriecht	30,00 €/t	20 03 03	Straßenkehrriecht

* Diese ermäßigte Pauschalgebühr kann nur für 1 Anlieferung je Tag und Abfallerzeuger zur Abrechnung kommen.

** geringe Erdanhaftung bis 5% des Holzgewichtes zulässig, bei Überschreitung erfolgt die Gebührenzuordnung zu Nr. 7 oder Nr. 10

b) Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

Nr.	Artikelbezeichnung	Gebühr	Abfall- schlüssel nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ^{*1)}
15	Boden, unbelastet (gem. Anh. 3, Tab. 2, Spalte 9 DepV)	3,00 €/t	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
16	Boden/Bauschutt, belastet (gem. Anh. 3, Tab. 2, Spalte 6 DepV)	30,00 €/t	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 03 02 17 05 04 17 05 08	Beton Ziegel Fliesen, Ziegel und Keramik Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
17	Boden/Bauschutt, verunreinigt (gefährl.)	40,00 €/t	17 01 06* 17 05 03* 17 05 07*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
18	Bauschutt zur Verwertung	30,00 €/t	17 01 01 17 01 02 17 03 02	Beton Ziegel Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
19	Altholz/Bauholz zur Verwertung (A I – III)	70,00 €/t	03 01 05 15 01 03 17 02 01 20 01 38	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen Verpackungen aus Holz Holz Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20	Altholz/Bauholz zur Verwertung (A IV)	160,00 €/t	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
21	Baustellenabfälle	160,00 €/t	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
22	Brandrückstände	160,00 €/t	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
23	Asbestzementabfälle	160,00 €/t	17 06 05*	asbesthaltiger Baustoff
24	Mineralwolle	200,00 €/t	17 06 01* 17 06 03* 17 06 04	Dämmmaterial, das Asbest enthält anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt

c) Abfälle aus speziellen Herkunftsbereichen

Nr.	Artikelbezeichnung	Gebühr	Abfall- schlüssel nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ^{*1)}
25	krankenhausspezifische Abfälle	160,00 €/t	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
26	Rechengut aus Kläranlagen	160,00 €/t	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände

d) Sonstige Abfälle zur Verwertung

Nr.	Artikelbezeichnung	Gebühr	Abfall- schlüssel nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ^{*1)}
27	Straßenaufbruch, verunreinigt	40,00 €/t	17 03 01* 17 03 03*	kohlenteerhaltige Bitumengemische Kohlenteer und teerhaltige Produkte
28	Sande	30,00 €/t	10 09 06 10 10 06 10 09 08 10 10 08 19 01 19 19 08 02	Gießformen und –sande vor dem Gießen Gießformen und –sande nach dem Gießen Sande aus der Wirbelschichtfeuerung Sandfangrückstände
29	Aschen, Schlacken, Stäube	30,00 €/t	10 01 01 10 01 03 10 09 03 12 01 02	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit unbehandeltem Holz Ofenschlacke Eisenstaub und -teile
30	Kesselasche aus Feuerung mit unbehandeltem Holz zur Kompostierung	30,00 €/t	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104* fällt
31	Mineralische Abfälle	30,00 €/t	17 01 07 17 02 02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen Glas

e) Gefährliche Abfälle (Kleinmengen-Sammlung)

Nr.	Artikelbezeichnung	Gebühr	Abfall- schlüssel nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ^{*1)}
32	Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg aus privaten Haushalten	0,00 €/kg	20 01 13* - 20 01 23*, 20 01 26* - 20 01 29*	diverse

Nr.	Artikelbezeichnung	Gebühr	Abfall- schlüssel nach AVV ¹⁾	Abfallbezeichnung nach AVV ^{*1)}
33	Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 9 der Ab- fallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck- Frankenberg aus Kleinge- werbebetrieben, Handwerk, Dienstleistungs-sektor und ähnliche Bereiche	7,00 €/kg	20 01 13* - 20 01 23*, 20 01 26* - 20 01 29*	diverse

^{*1)} Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, Nr. 65 vom 12.12.01, Seite 3379 ff.), zuletzt geän-
dert durch Art.1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 3005).

¹⁾ Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der Abfallschlüssel.

* gefährliche Abfälle

f) Zuordnung der Abfälle

Werden Abfälle nicht gemäß den Anforderungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkrei-
ses Waldeck-Frankenberg überlassen, ist der tatsächliche Entsorgungsweg für die gebühren-
mäßige Einstufung maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Korbach, den 9. November 2020

Der Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg

(Siegel)

gez. Frese
Erster Kreisbeigeordneter